



VDM – Position

Stand: 08.11.2016
Ansprechpartner: Ewelina Bugajski

HP 14 Kriterium „ökotoxisch“

Worum geht es?

Am 18. Dezember 2014 hat die Europäische Kommission einen Beschluss zur Änderung des europäischen Abfallverzeichnisses gefasst sowie eine Verordnung zur Ersetzung des Anhangs III der Abfallrahmenrichtlinie erlassen. Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie befasst sich mit den sog. HP-Kriterien, welche die gefahrenrelevanten Eigenschaften festlegen, aufgrund derer Abfälle als gefährlich einzustufen sind.

Hintergrund des Beschlusses sowie der Verordnung ist die Angleichung von Rechtsvorschriften sowie die Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. Des Weiteren wurden die gefahrenrelevanten Eigenschaften H 1 bis H 15 in HP 1 bis HP 15 umbenannt, um mögliche Verwechslungen mit den Codierungen der Gefahrenhinweise gemäß der CLP-Verordnung vorzubeugen.

Bei der Novellierung der HP Kriterien wurden keine Festlegungen für das HP 14 Kriterium - ökotoxisch – vorgenommen. Im Rahmen einer Studie sollten die konkreten Auswirkungen untersucht werden. Das Forschungsinstitut INERIS und Bio by Deloitte wurde von der EU-Kommission mit der Untersuchung beauftragt. Die Ergebnisse der Studie liegen vor. Zentrales Ergebnis der Studie ist, dass die Methode 1, ein chemisches Analyseverfahren, als Grundlage zur Einstufung dienen soll.

Betroffenheit der VDM-Mitglieder

Aufgrund der durch die Kommission in Auftrag gegebenen Studie wird nun eine Bestimmungsmethode vorangetrieben, die für die Recyclingbranche insgesamt negative Folgen haben wird. Bisher als nicht gefährlich geltende Abfälle können damit leicht zu gefährlichen Abfällen werden, ohne dass Mensch und Umwelt in irgendeiner Form Schaden nehmen würden. Die Bewertungsmethode (ein chemisches Analyseverfahren) ist nicht geeignet für Abfälle, welche keine homogene Substanz darstellen. Die Folgen für die Branche können abschließend noch nicht abgeschätzt werden.

Position des VDM

Aus unserer Sicht ist diese Form der Analytik für die Klassifizierung von Abfällen in gefährlich bzw. ungefährlich aus folgenden Punkten nicht geeignet:

- Bekannterweise sind Abfälle immer stark heterogen und verändern ständig ihre Zusammensetzung. Eine chemische Analytik setzt jedoch ein homogen verteiltes Gemisch voraus, wie es in der Abwasseranalytik bekannt ist. Dies liegt im Abfallbereich nicht vor.
- Eine rein chemische Analyse ohne Betrachtung der Herkunft, Altersstruktur der Inhaltsstoffe, Stoffzusammensetzung und vorgeschalteten Bearbeitung, führt zu falschen Rückschlüssen (z. B. durch Überbestimmungen), da z. B. Schwermetalle aus Legierungen durch das Analyseverfahren herausgelöst werden und eine Bioverfügbarkeit der Schwermetalle bzw. „Gefährlichkeit“ vortäuschen, die es faktisch nicht gibt. Eine Betrachtung der Gefährlichkeit von Abfallgemischen ist auf Basis chemischer Elementaranalysen nicht möglich.

Aufgrund der fehlenden Wirkungsabschätzung und angesichts der noch bestehenden Unsicherheiten zur Einführung des HP-14-Kriteriums fordern wir eine Ausnahme bei der Anwendung für Abfälle der Recyclingwirtschaft (wie für Siedlungsabfälle und MV-Schlacken)

Aus unserer Sicht müssen als Minimalforderung die chemischen Analysen für die Ermittlung des HP-14-Kriteriums angepasst und mittels geeigneter ökotoxikologischer Untersuchungen und Biotests (für die wiederum europaweit einheitliche Testverfahren und Beurteilungskriterien festgelegt werden müssen) verifiziert werden. Anderenfalls würden sämtliche Reststofffraktionen aus der Aufbereitung (insbesondere metallische Rohstoffe) durch die vorgeschlagene Methodik zur Bestimmung von HP 14 generell als gefährlicher Abfall klassifiziert.

Mögliche Folgen:

- Die angestrebten Recyclingziele sind unerreichbar. Stattdessen wandern recyclingfähige Sekundärrohstoffe in die Beseitigung mit der Folge, dass zahlreiche neue Deponien genehmigt und gebaut werden müssten.
- Die auch von Brüssel gewünschte Recyclinggesellschaft ist so nicht erreichbar, im Gegenteil, der eingeleitete Prozess wird umgekehrt.
- Funktionierenden Geschäftsmodellen wie technisch hochwertige Aufbereitungsanlagen wird die wirtschaftliche Grundlage entzogen, da sich die Genehmigungslage komplett verändert.
- Die von der Recyclingwirtschaft erzeugten Sekundärrohstoffe werden primärrohstoffgleich eingesetzt. Der zu betreibende Kostenaufwand durch eine mögliche Umstufung macht diese Stoffe nicht nur teuer; die abnehmende Industrie wird auf andere Stoffe zurückgreifen, da der Einsatz von gefährlichen Abfällen imageschädigend ist und darüber hinaus auch bei den Abnehmern genehmigungsrechtlich umfangreiche Probleme aufwirft.
- Investitionen im Recycling- und industriellen Bereich werden verhindert.
- Statt wiederzuverwenden und zu verwerten wird deponiert oder verbrannt.

Diese Position wird auch von den Branchenverbänden BDSV und bvse vertreten.